

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr- Abteilung Naturschutz
Postanschrift A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Kennzeichen
RU5-H-1/006-2013

Beilagen

Bezug

Bearbeiter
Mag. Hiesberger

Durchwahl
15263

Datum
3. September 2013

Betrifft

Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 10.09.2013
Ltg.-**126/H-16-2013**
U-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Höhlenschutzgesetz beinhaltet Regelungen die auf Bescheide abstellen. Es kann dadurch auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zu Unklarheiten kommen.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Höhlenschutzgesetz soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- allfällige Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Berücksichtigung finden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Mit Mehrkosten ist bei Realisierung des Entwurfes nicht zu rechnen.

8. Begutachtung und Konsultationsmechanismus:

Für die gegenständliche Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes wurde ein Begutachtungsverfahren durchgeführt.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden keine inhaltlichen Stellungnahmen abgegeben. Es sind nur Vorschläge zur sprachlichen Gestaltung eingelangt, welche berücksichtigt wurden.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen **Konsultationsmechanismus** und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften wurde der Begutachtungsentwurf dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt; es wurden keine Bedenken erhoben.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der sich aus § 10 Abs. 1 ergebende Umfang der Mitwirkung von Bundesorganen wird nicht geändert.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I

Zu 1 bis 6 (§ 6 Abs. 2, § 7 Abs. 4 Z. 3, § 8, § 12 Abs. 1 Z. 4, § 12 Abs. 1 Z. 9 und § 13 Abs. 1)

Anpassung der Bestimmungen an die gemäß der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vorgesehene Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht. Dieses entscheidet durch Erkenntnis bzw. durch Beschluss. Dies soll nun berücksichtigt werden.

Zu 7. (§ 14a)

Sowohl die „Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen“ als auch die „Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ sind inhaltlich bereits durch das NÖ Höhlenschutzgesetz umgesetzt. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in § 5 Abs. 6 des NÖ Höhlenschutzgesetz.

Im Sinne der formellen Umsetzungserfordernisse von EU-Richtlinien wurde dies notifiziert und werden die Richtlinien im § 14a explizit angeführt.

Zu Artikel II

Der Inkrafttretenstermin der Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ist ident mit jenem der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Landesrat Dr. Stephan P e r n k o p f